



EINGANG

14. DEZ. 2017

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Waldbauernverband NRW e.V.
Kappeler Straße 227
40599 Düsseldorf

Datum: 11.12.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.01.02.01/08.09-12.Änd.
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Knepper
barbara.knepper@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2343
Fax: 02931/82-3436

Dienstgebäude:
Seibertzstrasse 2
59821 Arnsberg

12. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen

- Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)

Erörterung der fristgemäß vorgebrachten Anregungen gem. § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Mein Schreiben vom 31. Juli 2017, Az. 32.01.02.01/08.09-12.Änd.

Anlage: Zusammenstellung der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 31.07.2017 hatte ich Ihnen die Unterlagen zur 12. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnitts zugesandt und Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu innerhalb von zwei Monaten eine Stellungnahme abzugeben.

Die zu dieser Änderung vorgebrachten Stellungnahmen (siehe Anlage) sind gemäß gem. § 19 Abs. 3 LPIG NRW mit den Beteiligten zu erörtern.

Die Erörterung findet statt am

Donnerstag, den 18.01.2018, 10:00 Uhr,
bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 2,
Raum 142 (Roter Saal).

Zu diesem Termin lade ich Sie herzlich ein.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Aus organisatorischen Gründen bitte ich Sie, mir bis spätestens zum 16.01.2018 über die E-Mail-Adresse **regplan.aenderung@bra.nrw.de** mitzuteilen, ob und mit wie vielen Personen Sie am Erörterungstermin teilnehmen. Sollten Sie Anregungen vorgebracht haben, den Termin aber nicht wahrnehmen können, bitte ich zudem um Rückmeldung, ob Ihrerseits Einvernehmen mit den von uns formulierten Ausgleichsvorschlägen besteht.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Knepper

- Synopse
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur**
- 12. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Bochum und Hagen (Märkischer Kreis) in Meinerzhagen**
- Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) „Im Tempel“ einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 12 sowie Umwandlung des bestehenden GIB „Hahnenbecke“
in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)**

Beteiligten-Nr.: 06 Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde -		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Bezirksregierung Münster - Luftfahrtbehörde - bittet die Belange des ansässigen Modellfluggeländes zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das ansässige Modellfluggelände ist aufgrund seiner Lage – östlich des Erweiterungsbereichs in einer Entfernung von ca. 5.000 m (Luftlinie) – von der Planungsabsicht nicht betroffen.	
Beteiligten-Nr.: 08 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist darauf hin, dass die Planungsabsicht im Bereich des militärischen Schutzbereiches Erdtebrück liegt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn z.B. im Rahmen eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Sollten die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuzuleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	
Beteiligten-Nr.: 10 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen empfiehlt beim Vorliegen konkreter Bauplanun-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und Bauleitplanung weitergegeben.	

<p>gen mit Bauhöhen über 20 m sowie Photovoltaikanlagen mit Flächen von ca. 200 m² die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur in den weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Bei Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB sind dabei folgende Angaben bzw. Unterlagen zu übermitteln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art der Planung - die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84) - Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe!) - eine topografische Karte mit eingezeichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten) <p>Mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen.</p>		
<p>Beteiligten-Nr.: 25 Deutscher Wetterdienst</p>		
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind für alle drei Alternativstandorte der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht beschrieben und bewertet (Kap. 8.3.6, 8.4.6 und 8.5.6). Während für den Standort „Im Tempel“ geringe lokalklimatische Auswirkungen prognostiziert werden, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima für die übrigen Alternativflächen als mittel bewertet.</p>	

Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass das Vorhaben so zu gestalten ist, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden.	Der Hinweis zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Deutsche Wetterdienst - Fachabteilung Regionales Klimabüro Essen - weist darauf hin, dass den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel im Sinne des Baugesetzbuches Rechnung zu tragen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben. Diese Belange sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	
Beteiligten-Nr.: 31 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -		
Anregung (1)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - weist darauf hin, dass im Umweltbericht die Auswirkungen auf das Grundwasser generell korrekt dargestellt sind, und durch die Planungsabsicht eine Beeinflussung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „Genkeltalsperre“ ausgeschlossen wird. Der Geologische Dienst NRW empfiehlt, die hydrologischen Bedingungen generell in den Regionalplan aufzunehmen.	Die fachliche Bestätigung der Ausführungen im Umweltbericht zum Grundwasser und zum Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen. Der weiteren Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplan werden die Wasserschutzgebiete aller größeren Wassergewinnungsanlagen bis einschließlich der Wasserschutzzone III bzw. IIIa und die Einzugsgebiete der vorhandenen und geplanten Talsperren zeichnerisch festgelegt. Der Regionalplan beinhaltet zudem eine Erläuterungskarte zur Thematik Gewässerschutz/Wasserwirtschaft. Darüber hinausgehende Informationen zu den hydrologischen	

	Bedingungen sind aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 im Regionalplan zeichnerisch nicht darstellbar.	
Anregung (2)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb - weist darauf hin, dass die Böden sowie ihre Schutzwürdigkeit dem Maßstab entsprechend ausreichend beschrieben sind. In den nachfolgenden Planungsebenen ist eine maßstabsge- rechte Beurteilung der Bodenfunktion und ihrer Schutzwürdigkeit; eine Bilanzierung des Boden- verbrauchs sowie eine Berücksichtigung des Kompensationsbedarfs – nach Möglichkeit funk- tionsbezogen – durchzuführen.	Die fachliche Bestätigung der Ausführungen im Umweltbericht zu den Böden und ihrer Schutz- würdigkeit wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.	
Beteiligten-Nr.: 34		
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		
Anregung (1)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das LANUV weist darauf hin, dass nach einge- hender Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Bedenken gegen die Erweite- rung eines Bereiches für zweckgebundene ge- werbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) auf dem Gebiet der Stadt Meinerzhagen und der Umwandlung des bestehenden GIB „Hah- nenbecke“ in Allgemeinen Freiraum- und Agrar- bereich (AFAB) bestehen.	Der Anregung wird gefolgt.	
Anregung (2)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Das LANUV sieht aus naturschutzfachlicher Sicht keinen klaren Vorteil zu Gunsten der Flä- che „Im Tempel“, da für alle drei Standorte bei den naturschutzrelevanten Schutzgütern ähnli- che Raumwiderstände (Mittel-Hoch) prognosti- ziert werden. Dies wird durch den Umweltbe- richt im Grunde bestätigt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung des LANUV wird nicht geteilt. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft wurden für alle drei Alternativstandorte hohe Raumwi- derstände im Umweltbericht prognostiziert (Kap. 8.3.2, 8.4.2 und 8.5.2). Dabei wurden	

<p>Gemäß dem Umweltbericht ist ein wichtiges Merkmal für den Alternativstandort „Schwarzenberg“ die Vielfalt der Landschaft, welche u.a. zu einem hohem Raumwiderstand führt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Vielfalt der Landschaft nicht nur durch eine direkte Standortwahl, sondern auch durch den präferierten Standort „Im Tempel“, welcher direkt westlich an den Bereich angrenzt, deutlich in ihrer Erlebbarkeit beeinträchtigt wird.</p>	<p>nicht nur die direkten Standorte, sondern auch deren Umgebung in die Prüfung einbezogen.</p>	
<p>Anregung (3)</p> <p>Das LANUV empfiehlt aus naturschutzfachlicher Sicht, ein verstärktes Augenmerk auf den Standort „Weststraße/Bomme“ zu legen. Bei diesem Standort könnte auch der Verlust der regionalplanerisch festgelegten Waldfläche am Standort „Im Tempel“ vermieden werden.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung des LANUV wird nicht geteilt. Im Zuge der Regionalplanänderung wurden drei Alternativflächen als mögliche Standorte für die Erweiterung des GIB betrachtet (Raumverträglichkeitsstudie Kap. 1.4.4 und 1.4.5). Die Alternativenprüfung hat für den Alternativstandort 1 „Weststraße/Bomme“ ergeben, dass dieser aufgrund der geringen Abstände zur Wohnbebauung als Standort für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ungeeignet ist.</p> <p>Zur Thematik Waldinanspruchnahme siehe Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW 37 (2)</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 37 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p>		
<p>Anregung (1)</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass die Alternativstandorte 1 „Weststraße/Bomme“ und 3 „Schwarzenberg“ aus forstlicher Sicht geeignet sind, da die Wald-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zur Thematik Waldinanspruchnahme siehe Anregung des Landesbetriebs Wald und Holz</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>

<p>verluste im Falle einer Ausweisung sehr gering sein würden. Die Ausweisung des Alternativstandortes 2 „Im Tempel“ wäre mit etwa 3,0 ha Waldverlusten verbunden, so dass dieser Standort im Vergleich zu den beiden anderen weniger geeignet ist.</p>	<p>NRW 37 (2)</p>	
<p>Anregung (2)</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist auf den Umweltbericht/die Raumverträglichkeitsstudie, die zu dem Ergebnis kommen, dass sowohl der Alternativstandort 1 „Weststraße/Bomme“ als auch der Alternativstandort 3 „Schwarzenberg“ aus Gründen der zu geringen Abstände zur Wohnbebauung und der Nichtverfügbarkeit weniger geeignet sind bzw. nicht in Frage kommen. Der Alternativstandort 2 „Im Tempel“ weist hingegen die geringsten Beeinträchtigungen, Einschränkungen und Restriktionen auf. Der Ausweisung des Alternativstandortes 2 „Im Tempel“ könnte – auch wenn er aus forstlicher Sicht weniger geeignet ist – aus folgenden Gründen dennoch zugestimmt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach LEP-Ziel 7.3.1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ wurde der Bedarf an einer Ausweisung nachgewiesen. Aus Gründen der Nichtverfügbarkeit und dem zu geringen Abstand zur Wohnbebauung der Alternativstandorte 1 „Weststraße/Bomme“ und 3 „Schwarzenberg“ ist eine Ausweisung nur auf dem Alternativstandort 2 „Im Tempel“ realisierbar. Aus forstlicher Sicht wird die Bedeutung des Waldbereiches innerhalb der Alternativfläche 2 „Im Tempel“ für eine nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die land- 	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In der Raumverträglichkeitsstudie (Kap. 4.1.1; S. 63 - 66) wird ausführlich dargelegt, dass die in Ziel 7.3-1 des LEP genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Waldbereiches am nördlichen Rand der vorgesehenen GIB-Erweiterung „Im Tempel“ erfüllt sind. Die Zustimmung des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zur ausnahmsweisen Waldinanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>

<p>schaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wichtigen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt (Ziel 7.3.1 LEP) aus Gründen des relativ geringen Alters des bestehenden Waldes als weniger hoch eingestuft als z. B. ein Laubholzaltbestand.</p> <p>3. Eine Waldinanspruchnahme ist daher ausnahmsweise möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</p>	
<p>Anregung (3)</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weist darauf hin, dass im nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ein geeigneter Ausgleich und Ersatz für die Waldverluste, d.h. eine geeignete und ausreichende Erstaufforstung mit heimischen Laubhölzern erforderlich ist.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 43 Landrat des Märkischen Kreises</p>	
<p>Anregung</p> <p>Der Landrat des Märkischen Kreises weist darauf hin, dass sich im Änderungsbereich mehrere Ablagerungen/Altstandorte befinden, sowie eine in der Nachsorge befindliche ehemalige Hausmülldeponie.</p> <p>Bei entsprechenden Vorhaben, insbesondere in den Bereichen der angegebenen Alternativstandorte, sind im Bebauungsplan-/Bauantragsverfahren die Untere Abfallwirtschafts- und Bo-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>
	<p>Erörterungsergebnis</p>

denschutzbehörde des Märkischen Kreises zu beteiligen.		
Beteiligten-Nr.: 46 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Märkischer Kreis, Ennepe Ruhr, Ruhr-Lippe		
Anregung (1) <p>Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme und dem damit verbundenen Verlust einer großen, gut zu erreichenden landwirtschaftlichen Fläche (8,11 ha), die als Öko-Dauergrünland (DGL) bewirtschaftet wird. Die Fläche wird zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion genutzt und stellt aufgrund ihrer Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften einen wichtigen Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes dar. Zudem führt der Landverlust zur Einschränkung der Ausbringungsfläche für organische Düngemittel und wirkt sich unmittelbar auf die Tierhaltung (hier Mutterkuhhaltung) des betroffenen Betriebes aus. Dieser Betrieb muss sich anderweitig Futterfläche als auch Ausbringungsfläche sichern.</p>	Ausgleichsvorschlag <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Die Regionalplanung erfordert die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. In der Raumverträglichkeitsstudie wird dargelegt, dass die Existenzsicherung entwicklungsfähiger Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlage gemäß Ziel 17 (2) des Regionalplans Arnsberg, Teilschnitt Oberbereich Bochum und Hagen aufgrund ausreichender Ersatzpachtflächen nicht zu befürchten ist (Kap. 4.1.1; S. 67).</p>	Erörterungsergebnis
Anregung (2) <p>Die Landwirtschaftskammer äußert Bedenken gegenüber dem Flächentausch, da die zur GIB-Rücknahme vorgesehene Fläche „Hahnenbecke“ im Umfang von 8 ha bereits zu ca. 3 ha durch Wohnhäuser und kleinere Gewerbebetriebe bebaut ist, sodass lediglich ca. 5 ha (ebenfalls DGL-Nutzung) als Tauschfläche zur Verfügung stehen würden. Ein Tausch dürfte nur in etwa gleicher Flächengröße erfolgen, sofern keine anderen öffentlich-rechtlichen Be-</p>	Ausgleichsvorschlag <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Bei der Erweiterung des GIB im Bereich „Im Tempel“ und der Rücknahme des GIB „Hahnenbecke“ handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Planungsabsichten, es handelt sich ausdrücklich nicht um einen Flächentausch im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP. Durch die vorgesehene Festlegung eines GIB-Z „Im Tempel“ soll eine</p>	Erörterungsergebnis

<p>lange – u.a. agrarstrukturelle – entgegenstehen. Bei der Planungsabsicht verbleiben max. 5 ha GIB-Fläche als Tauschfläche. Nach dem REP liegt eine Raumbedeutsamkeit erst oberhalb von 10 ha vor.</p>	<p>betriebsbezogene Erweiterungsfläche für die Fa. OTTO FUCHS KG gesichert werden. Die GIB-Rücknahme im Bereich „Hahnenbecke“ dient der Bereinigung der regionalplanerischen Festlegung, da der Bereich aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung für die Ansiedlung emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe nicht geeignet ist. (RVS, Kap. 1.3)</p>
<p>Anregung (3) Die Landwirtschaftskammer begrüßt zwar grundsätzlich, wenn ehemals anders ausgewiesene Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen, aber insgesamt widerspricht diese Planung dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche gemäß der Festlegung 7.5-2 des LEP.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Bei der Festlegung 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ des LEP handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der in der Abwägung zu berücksichtigen ist. In der vorliegenden Planung steht diesem Grundsatz die zu beachtenden Ziele 6.1-1 und 6.3-1 des LEP entgegen, wo nach durch die Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen ist und für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Die Regionalplanung dient diesen Zwecken.</p>
<p>Anregung (4) Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die Planungsabsicht dem Ziel 6.1-1 des LEP NRW „flächensparende und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ widerspricht und begründet dies wie folgt: Die Darstellung des lokalen Bedarfs durch die Kommune ist nicht erkennbar. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, wofür konkret der Bedarf für die OTTO FUCHS KG besteht. Es soll lediglich</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP ist es Aufgabe der Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen. Die Regionalplanänderung dient diesem Zweck. In der Raumverträglichkeitsstudie ist ausführlich</p>

<p>eine Fläche zur weiteren Entwicklung gesichert werden, ohne eine konkrete Absicht aufzuzzeigen, die diese Flächeninanspruchnahme von 11 ha rechtfertigt.</p>	<p>beschrieben, dass und aus welchen Gründen die Fa. OTTO FUCHS KG für die Sicherung und perspektivische Entwicklung ihres Unternehmens weitere gewerblich-industriell nutzbare Flächen an ihrem Hauptstandort benötigt (Kap. 1.3). Es wird dargelegt, dass sowohl die im Flächennutzungsplan gesicherten Gewerbeflächenreserven (Kap. 1.4.6) als auch die im Regionalplan gesicherten GiB-Reserven im Bereich des Hauptwerkes (Alternative 1 „Weststraße/Bomme“ und Alternative 3 „Schwarzenberg“) (Kap. 1.4.2) die Anforderungen des Betriebes an Erweiterungsflächen (insbesondere Lage, GI-Eignung) nicht erfüllen und somit ungeeignet sind. Hierdurch wird der Bedarf einer (für die Fa. OTTO FUCHS KG) betriebsbezogenen GiB-Erweiterung begründet.</p>
<p>Anregung (5) Die Landwirtschaftskammer gibt folgenden Hinweis zum nachfolgenden Bauleitplanverfahren: Über die direkte Betroffenheit hinaus wird zukünftige mit weiterem Landverlust durch die vorzunehmenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft gerechnet. Es sollten daher solche Maßnahmen gewählt werden, die außerhalb landwirtschaftlicher Flächen umzusetzen sind. Hier bieten sich vor allem die Entsiegelung, die Aufwertung vorhandener Naturräume (auch am Gewässer im Rahmen der WRRL), Maßnahmen der Landschaftsplanung, Ökokonten oder produktionsintegrierte Kompensation unter Begleitung der „Stiftung Westfälische Kulturlandschaft“ an.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>
<p>Erörterungsergebnis</p>	

Beteiligten-Nr.: 48 LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -		
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe - weist darauf hin, dass auf Lagerscanbildern Spuren zu erkennen sind, die vermuten lassen, dass im geplanten Erweiterungsbereich Bergbaurelikte vorliegen und dass archäologische Maßnahmen notwendig sind, wenn an dieser Stelle gebaut werden sollte. Erst wenn ein konkretes Planvorhaben vorhanden ist, kann über die notwendigen Maßnahmen entschieden werden. Sobald sich die Planungen konkretisieren, ist eine erneute frühzeitige Beteiligung mit Zusendung detaillierter Planunterlagen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p> <p>Der Verdacht auf Bergbaurelikte und die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen ist im Umweltbericht enthalten (Kap. 7.7 Kulturgüter, S. 57f).</p>	
Beteiligten-Nr.: 54 RWE Netzservice GmbH (durch die Westnetz GmbH)		
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass im Änderungsbereich die Erdgashochdruckleitungen A.-Str. 496, A.-Str. 721, A.-Str. 1016, A.-Str. 1305, L.-Str. 118, L.-Str. 125, L.-Str. 189 und L.-Str. 481, L.-Str. 727, L.-Str. 730 und L.-Str. 719 verlaufen. Parallel zu den Erdgashochdruckleitungen verlaufen die zugehörigen Betriebskabel.</p> <p>Des Weiteren befinden sich in dem Änderungsbereich die Gas-Stationen GS-00001-Fa. Fuchs, Meinerzhagen; GS-00005-Weststr.; GS-00008-Fa. Busch & M, Klaes, Meinerzhagen; GS-00008-M3-Fa. Busch & M, Klaes, Meinerzhagen; GS-00031-Meinerzhagen, Höhenstr.; GS-00033-Otto-Fuchs-Str.; GS-00034-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	

<p>Höhenstraße und GS-00030-Meinerzhagen, Genkeler Str. - äußer Betrieb.</p>		
<p>Anregung (02)</p> <p>Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass für Leitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 18. Mai 2011 gilt.</p> <p>In dieser Verordnung heißt es unter § 2 Allgemeine Anforderungen:</p> <p>(1) Gashochdruckleitungen müssen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden.</p> <p>Als allgemein anerkannte Regel der Technik gilt für Gashochdruckleitungen mit Betriebsdrücken über 16 bar das DVGW-Arbeitsblatt G 463.</p> <p>Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken über 4 bar bis 16 bar gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 462/II.</p> <p>Die Leitungen wurden in Schutzstreifen verlegt, diese sind grundbuchrechtlich gesichert und schaffen die räumlichen Voraussetzungen zur Überwachung der Erdgashochdruckleitungen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p> <p>Alle Maßnahmen, die den Bestand und den Betrieb der Leitung sichern und die gemäß vorgenannter Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, müssen ungeschränkt zulässig bleiben.</p> <p>Hierunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Streckenbegehungen über der Trasse oder so, dass die Linienführung im Blickfeld liegt. 	<p>Ausgleichsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Stadt Meinerzhagen als Trägerin der Bauleitplanung weitergegeben.</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrabungen im Zusammenhang mit Reparaturen oder Kontrollen an der Leitung. - Befahren mit Betriebsfahrzeugen außerhalb der Wege; nicht nur, wenn Gefahr im Verzuge ist. - Freihalten der Leitungstrasse von solchem Bewuchs, der eine ordnungsgemäße Überwachung der Leitung behindern und die Anlagen durch Wurzelwerk in Mitleidenschaft ziehen könnte (landwirtschaftliche Nutzung erlaubt). - Geräuschvolles Entspannen der Leitung bei Betriebsmaßnahmen. - Setzen von zusätzlichen Leitungsmarkierungen (Schilderpfählen), wenn das im Rahmen der Überwachung, besonders auch der Überwachung aus der Luft, erforderlich werden sollte. 	
<p>Beteiligten-Nr. 56: Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen</p>	
<p>Anregung Die Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen begrüßt ausdrücklich die Neudarstellung des GIB-Z „Im Tempel“.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Erörterungsergebnis</p>	